

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 13. Mai 1998

13. Stück

38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird
39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Baumgarten, Draßburg, Eltendorf, Königsdorf, Moschendorf, Ollersdorf im Burgenland, Strem, Wörterberg und der Verwaltungsgemeinschaft Sigleß-Krensdorf wird gemäß § 51 Absatz 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 25/1997, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes LGBl.Nr. 54/1996, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Baumgarten, Draßburg, Eltendorf, Königsdorf, Moschendorf, Ollersdorf im Burgenland, Strem, Wörterberg und für die Verwaltungsgemeinschaft Sigleß-Krensdorf der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1998 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Stix eh.

39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Krensdorf und Sigleß wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 25/1997, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl.Nr. 19, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 16/1998, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Krensdorf und Sigleß auf die Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1998 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Stix eh.